Verhinderungspflege vorbereiten

Damit eine Auszeit oder ein Ausfall gut überbrückt werden kann.



Es muss wirklich eine Pflegeperson verhindert sein.

Verhinderungspflege setzt mindestens Pflegegrad 2 und die weiteren Voraussetzungen voraus. Sie ist kein allgemeines zusätzliches Budget für Haushaltshilfe.

Für wen? (Name oder Kürzel)

Pflegegrad

Welche Pflegeperson ist verhindert?

Grund der Verhinderung

Welche Ersatzpflege wird tatsächlich benötigt?

Vor dem Einsatz klären

- [] Geeignete Ersatzperson oder geeigneten Anbieter gefunden
- [] Zeitraum, Preis und Verfügbarkeit bestätigt
- [] Verwandtschaft oder gemeinsamer Haushalt mit Ersatzperson geklärt
- [] Auswirkungen auf Pflegegeld mit der Pflegeversicherung besprochen

Zeit richtig erfassen.

Notieren Sie die tatsächliche Verhinderungsdauer der Pflegeperson – nicht nur die Einsatzdauer der Ersatzkraft. Für stundenweise Nutzung ist diese Unterscheidung wichtig.

Auskunft von / am

Nächster Klärungsschritt

Grundlagen: § 39 SGB XI § 42a SGB XI § 37 SGB XI gesund.bund.de

Zeiten, Kosten und Nachweise

Tatsächliche Zeiten getrennt dokumentieren

Datum	Pflegeperson verhindert: von / bis	Ersatzpflege: von / bis	Kosten (€)

Gemeinsamen Jahresbetrag im Blick behalten

Bis zu 3.539 Euro pro Kalenderjahr gemeinsam für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege. Bereits abgerechnete und offene Kosten berücksichtigen. Bei nahen Angehörigen oder Haushaltsmitgliedern gelten zusätzliche Regeln.

Bereits genutzter Betrag (€)

Noch offene Kosten (€)

Belege und Erstattung

- [] Leistung, Datum, Dauer und Kosten nachvollziehbar dokumentiert
- [] Rechnungen / gegebenenfalls Zahlungsnachweise vollständig
- [] Keine doppelte Erstattung derselben Kosten

Frist für Ersatzpflege ab 2026.

Erstattung mit Kostennachweisen spätestens bis Ende des auf die Leistung folgenden Kalenderjahres beantragen. Beispiel: Ersatzpflege 2026 → spätestens 31.12.2027. Frühere Leistungsjahre gesondert klären.

Mein Leistungsjahr / späteste Einreichung

Antrag eingereicht / Eingang bestätigt

Grundlagen: § 39 SGB XI § 42a SGB XI § 37 SGB XI gesund.bund.de